

Satzung

LandFrauenverein Sittensen von 1948 e.V.

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Sittensen von 1948 e.V.
Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen
- (2) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Börde Sittensen.
Der Verein hat seinen Sitz in Sittensen.
- (3) Der LandFrauenverein Sittensen von 1948 e.V. ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Oste-Wörpe e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ein. Zu diesem Zweck beschäftigt er sich mit allen Fragen die für das Leben der LandFrauen, insbesondere der Frauen von landwirtschaftlichen Betrieben und der gesamten Bevölkerung von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - Information und Weiterbildung seiner Mitglieder
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des LandFrauenvereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (4) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich erfolgen und muss bis zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinsmitglieder können durch mehrheitlichen

Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

- (6) Einzelpersonen, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied berufen werden.
- (7) Jedes aktive Mitglied hat auf der Generalversammlung eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Arbeitsausschuss
 3. der Vorstand
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten müssen den ehrenamtlich tätigen Frauen erstattet werden. Außerdem kann den in den Organen ehrenamtlich tätigen Frauen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Vergütung in einem angemessenen Umfang gezahlt werden. Über die Art der Erstattung sowie den Umfang beschließt die Generalversammlung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mehrmals im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist als Generalversammlung durchzuführen. Zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Nennung der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die eine E-Mailadresse zur Verfügung gestellt haben, kann die Einladung auch per E-Mail und durch andere Nachrichtendienste erfolgen.
- (2) Die Einladungen zu den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen erfolgen vereinsüblich.
- (3) Die Generalversammlung ist zuständig für
 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 2. Genehmigung des Berichts der Kassenprüferinnen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüferinnen
 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
 8. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 10. Beschlussfassung über alle-Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Generalversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Generalversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin zu unterschreiben und

den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

- (6) Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (7) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6

Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
- (2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern ihres Ortes gewählt. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (3) Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
- (5) Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens 2 Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmer*innen zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer 4 Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - oder 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - der Schriftführerin
 - der stellvertretenden Schriftführerin
 - der Kassenführerin
 - der stellvertretenden Kassenführerin
 - bis zu 3 Beisitzerinnen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder 2 gleichberechtigte Vorsitzende, die Schriftführerin und die Kassenführerin. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die Vorsitzenden allein, sowie die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit der Schriftführerin oder der Kassenführerin.

- (3) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.
Die Durchführung der Aufgaben ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine Oste-Wörpe e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschl. der Generalversammlung und der übrigen Veranstaltungen.
 - 4. Ausführung der von der Generalversammlung bzw. den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben. Das Protokoll wird elektronisch übersandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung widersprochen wird.
- (7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Generalversammlung zu berichten.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt.

§ 10

Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Generalversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit oder der Samtgemeinde Sittensen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Ausführungen

1. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 16 Jahre ausüben. und/oder
2. Es wird jeweils eine Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt:
Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende
Schriftführerin oder stellv. Schriftführerin
Kassenführerin oder stellv. Kassenführerin
und jeweils die Hälfte der Beisitzerinnen.

Sittensen, 26. April 2022

Sittensen, geändert 20. Januar 2012
Sittensen, geändert am 26. April 2022

